

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. November 1983

zur Berichtigung der Beträge für die schriftlichen Nachweise in Anhang II über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Beschlusses 80/1186/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(83/544/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 des Anhangs II des Beschlusses 80/1186/EWG kann die Gemeinschaft erforderlichenfalls die Beträge berichtigen, bis zu denen ein Formblatt EUR. 2 anstelle der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 verwendet werden kann und unter den in Artikel 16 dieses Anhangs beschriebenen Umständen kein Ursprungsnachweis erforderlich ist. Die betreffenden Beträge sind durch den Beschluß 81/880/EWG⁽²⁾, geändert worden.

Wegen der alle zwei Jahre eintretenden automatischen Änderung des in Anhang II genannten Bezugszeit-

punkts würde der tatsächliche Wert der in den Artikeln 6 und 16 des Anhangs genannten Höchstbeträge in den betreffenden Landeswährungen sinken. Um dies zu vermeiden, müssen die Beträge erhöht werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II des Beschlusses 80/1186/EWG wird wie folgt geändert:

- Der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) festgesetzte Betrag wird auf 2 000 ECU erhöht.
- Die in Artikel 16 Absatz 2 festgesetzten Beträge werden auf 140 ECU bzw. 400 ECU erhöht.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1983.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VAITSOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 11. 1981, S. 31.